Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

4. Erstlichen ist man de corpore delicti, und
ist die Statt, wegen welcher Ihrer, oder einer
Suspect, wahrhafftig beschehen, Hamergsamb Ver-
" richt seye.

Nachdem muß man weider ain: oder mehr Ge-
" mergsamb Anzaigungen haben.

Drittens ist man sich gegen ihme der That
versehen mag.

Viertens müssen Ihn ohne Anzaigungen
die einige Verschuldnen, die Damen wissen
" Best haben, Hierzuber bereits bestraft, und ver-
" nohmen worden seye.

10. Artiul.

Von denen Indicien, oder Anzaigung
zu der inquisition aller Verbrechen umb
Hamain.

1. Vor allen ist nöthig, ist man über niemand
zu inquirieren befuegt seye, wenn ain Ver-
" zue Hamergsamb Anzaigung, oder indicis